

Satzung  
des  
Förderervereins des Adalbert-Stifter-Gymnasiums  
Castrop-Rauxel

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderer-Verein des Adalbert-Stifter-Gymnasiums“ und hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

Der Verein hat den ausschließlichen Zweck, die Arbeit des Adalbert-Stifter-Gymnasiums in Castrop-Rauxel in jeder Weise zu fördern. Dies geschieht durch die Anschaffung von Unterrichtsmaterial und sonstiger Hilfsmittel sowie durch die Förderung schulischer Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger und jede Institution werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres.

§ 4 Beiträge und Spenden

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Beitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Daneben ist der Verein bestrebt, Spenden auf freiwilliger Basis einzuwerben.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen (dies kann auch per E-Mail erfolgen). Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Es kommt nicht darauf an, wie viele Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Rechnungsführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist insbesondere für die Vergabe der vorhandenen Mittel zuständig. Vor Vergabe der Mittel ist die Schulleitung zu hören. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

### § 8 Gewinne und Verwaltungsausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 9 Satzungsänderungen

Die Satzung kann geändert werden, wenn eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wird und mindestens zwei Drittel der beschlussfähigen Versammlung diesem Änderungsantrag zustimmt. Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigen.

### § 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die im § 2 der Satzung genannten Zwecke.

Castrop-Rauxel, den 17.08.2009




Fahrig

1. Vorsitzender



Böhne

2. Vorsitzender



Schembecker  
Rechnungsführer

11183

11183  
27. Aug. 09.

11183 27. Aug. 09.  
Rivich

